



Informationen und Argumente zur Steuerpolitik

Initiative 10 plus 10

**Ergänzende bayerische
Vorschläge zur Stärkung des
bürgerschaftlichen Engagements**

Januar 2007



Das bürgerschaftliche Engagement gewinnt zunehmend an Bedeutung. Allein in Bayern sind 3,8 Millionen Bürger ehrenamtlich engagiert. In Zeiten, in denen sich der Staat aus finanziellen Gründen häufig auf seine Pflichtaufgaben zurückziehen muss, werden wünschenswerte und sinnvolle Aufgaben immer öfter von den Bürgern selbst wahrgenommen. Dieses bürgerschaftliche Engagement sollte der Staat nach Kräften unterstützen – und zwar sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht. Dazu gehört auch die Schaffung günstiger steuerlicher Rahmenbedingungen.

Der Bundesminister der Finanzen hat kurz vor Weihnachten unter der Überschrift „Hilfen für Helfer“ eine Initiative zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements vorgestellt. Die vorgelegten Vorschläge sind in ihrer Zielrichtung insgesamt zu begrüßen und zu unterstützen. Mit der Initiative „10 plus 10“ greift die bayerische Staatsregierung diese Vorschläge auf und ergänzt sie im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements um weitere zehn Vorschläge.



Professor Dr. Kurt Faltlhauser
Staatsminister

	Seite
1. Einführung einer steuerfreien Aufwandspauschale für ehrenamtlich Tätige in Höhe von 600 Euro jährlich	7
2. Verdoppelung der Umsatz-/Lohnsummengrenze für den Spendenabzug	9
3. Erweiterter Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Organisationen	11
4. Unbürokratischer Spendennachweis für Spenden bis 200 Euro	13
5. Zusätzlicher Abzugsbetrag für Spenden in den Vermögensstock gemeinnütziger Stiftungen erstmalig auch für Kapitalgesellschaften	14
6. Keine abschließende Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke im Gesetz	16
7. Ausweitung der Frist für die zeitnahe Mittelverwendung auf zwei Jahre	18
8. Flexibilisierung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	19
9. Stärkung der Kapitalausstattung von gemeinnützigen Einrichtungen	21
10. Steuerermäßigung von 300 Euro jährlich für ehrenamtliche Helfer	22

1. Einführung einer steuerfreien Aufwandspauschale für ehrenamtlich Tätige in Höhe von 600 Euro jährlich

1.1 Geltendes Recht

Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz sind Einnahmen aus

- **nebenberuflichen** Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- **nebenberuflichen** künstlerischen Tätigkeiten oder
- der **nebenberuflichen** Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke **bis 1.848 Euro im Jahr steuerfrei.**

Durch diese **so genannte Übungsleiterpauschale** werden die Bürger, die sich in den genannten Bereichen ehrenamtlich engagieren und dafür eine geringe (Aufwands-) Entschädigung erhalten, von Nachweispflichten entlastet.

1.2 Vorschlag Referentenentwurf BMF

Die Übungsleiterpauschale wird von 1.848 Euro auf 2.100 Euro im Jahr angehoben.

1.3 Ergänzender Vorschlag Bayern

Auch für **andere ehrenamtlich Tätige** soll eine steuerfreie Aufwandspauschale eingeführt werden, allerdings **mit einem reduzierten Betrag von 600 Euro jährlich**. Steuerfrei blieben damit künftig auch Einnahmen aus bisher nicht erfassten gemeinnützigen Tätigkeiten, **zum Beispiel die Aufwandsentschädigung von Vereinsvorständen und Feuerwehrgerätewarten**. Der Verein könnte künftig für den Aufwand, der der betreffenden Person infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entsteht, eine steuerfreie Aufwandspauschale von bis zu 600 Euro jährlich zahlen. Der tatsächliche Aufwand müsste nicht mehr mittels Belegen und Aufzeichnungen gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden (**Bürokratieabbau**).

Die so genannte Übungsleiterpauschale von künftig 2.100 Euro und die allgemeine Aufwandspauschale von 600 Euro (neu) können nicht kumulativ in Anspruch genommen werden.

1.4 Beispiel

Der Vorstand eines gemeinnützigen Kulturvereins erhält von dem Verein **zur Abgeltung der mit dem Vorstands-Amt verbundenen Aufwendungen** monatlich 50 Euro pauschal. Nach geltendem Recht ist diese Aufwandspauschale grundsätzlich steuerpflichtig. Die Besteuerung kann nur insoweit vermieden werden, als der Vereinsvorsitzende im Einzelnen nachweist, welche Aufwendungen ihm in welcher Höhe entstanden sind.

Nach dem Vorschlag Bayerns wäre die Aufwandspauschale steuerfrei. Der Vereinsvorsitzende müsste seine Aufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen.

2. Verdoppelung der Umsatz-/Lohnsummengrenze für den Spendenabzug

2.1 Geltendes Recht

Der steuermindernde Spendenabzug ist der Höhe nach auf 5 Prozent beziehungsweise 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte (Einkommensgrenze) oder auf 2 ‰ des Umsatzes und der aufgewendeten Löhne und Gehälter (Umsatzgrenze) begrenzt.

2.2 Vorschlag Referentenentwurf BMF

Vorgesehen ist eine Anhebung der Einkommensgrenze von 5 Prozent beziehungsweise 10 Prozent auf einheitlich 20 Prozent. Eine Anhebung der Umsatzgrenze ist nicht vorgesehen.

2.3 Vorschlag Bayern

Zusätzlich Verdoppelung der Umsatzgrenze von 2 ‰ auf 4 ‰.

2.4 Beispiel

Ein Unternehmer spendet jährlich 20.000 Euro an eine gemeinnützige Organisation. Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von angenommen 500.000 Euro jährlich ist die Spende uneingeschränkt abzugsfähig.

Aufgrund eines Gewinneinbruchs erzielt der Unternehmer im Veranlagungsjahr 2007 nur einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 35.000 Euro, bei einem Umsatz von 4 Mio. Euro und einer Lohnsumme von 1 Mio. Euro.

Unter Zugrundelegung der Einkommensgrenze von 20 Prozent könnte der Unternehmer im Jahr 2007 höchstens 7.000 Euro steuerermindernd abziehen (20 Prozent von 35.000 Euro), bei Beibehaltung der Umsatzgrenze von 2 ‰ 10.000 Euro (2 ‰ von 5 Mio. Euro).

Bei Realisierung des Vorschlags Bayerns – Anhebung der Umsatzgrenze auf 4 ‰ – kann der Unternehmer die jährliche Spende wieder uneingeschränkt im Jahr 2007 abziehen [4 ‰ von 5 Mio. (Umsatz + Lohnsumme) = 20.000 Euro].

3. Erweiterter Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Organisationen

3.1 Geltendes Recht

Der Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen als Sonderausgabe setzt voraus, dass es sich um Zuwendungen handelt, denen keine Gegenleistung gegenüber steht. Bei Mitgliedsbeiträgen wäre eine Gegenleistung auch darin zu sehen, dass einem Vereinsmitglied freier Eintritt zu der vom Verein geförderten Einrichtung gewährt wird. Damit wäre der steuerliche Abzug des Mitgliedsbeitrags ausgeschlossen.

3.2 Vorschlag Referentenentwurf BMF

In der Begründung zum Referentenentwurf geht das BMF - bei unverändertem Gesetzestext - davon aus, dass künftig Mitgliedsbeiträge steuerlich abzugsfähig sind, selbst wenn Vergünstigungen für den Besuch der geförderten Einrichtung gewährt werden. Dies soll aber nur bei Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen gelten.

3.3 Vorschlag Bayern

Die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung hinsichtlich der steuerlichen Unschädlichkeit der Gewährung von Vergünstigungen für den Besuch der geförderten Einrichtung bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Zudem soll diese Regelung nicht nur für Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen gelten, sondern auch für Körperschaften zur Förderung anderer gemeinnütziger Einrichtungen (zum Beispiel Bildungseinrichtungen). Um Missbrauch zu vermeiden soll der steu-

erliche Abzug dann nicht möglich sein, wenn die Mitgliedschaft im Wesentlichen auf die Erlangung der Vergünstigungen abzielt.

3.4 Beispiel

Die fördernden Mitglieder eines Museum-Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.000 Euro. Als Mitglied erhalten sie eine Eintrittskarte (Jahreskarte) im Wert von ca. 70 Euro.

Nach geltendem Recht darf der gesamte Mitgliedsbeitrag nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. Die von Bayern vorgeschlagene gesetzliche Regelung soll die steuerliche Abzugsfähigkeit des Mitgliedsbeitrags sichern und auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage stellen.

4. Unbürokratischer Spendennachweis für Spenden bis 200 Euro

4.1 Geltendes Recht

Eine Spende ist steuerlich grundsätzlich nur abzugsfähig, wenn eine vom Spendenempfänger ausgestellte Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster („Zuwendungsbestätigung“) vorliegt. Bei Spenden bis 100 Euro genügt aus Vereinfachungsgründen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

4.2 Vorschlag Referentenentwurf BMF

Keine Änderung vorgesehen.

4.3 Vorschlag Bayern

Die Betragsgrenze wird von 100 Euro auf 200 Euro verdoppelt.

4.4 Beispiel

Spender S überweist 200 Euro an eine bekannte Hilfsorganisation. Als Spendennachweis gegenüber dem Finanzamt genügt der Kontoauszug der Bank. Die Hilfsorganisation muss keine gesonderte Spendenbescheinigung ausstellen (Verringerung des bürokratischen Aufwands).

5. Zusätzlicher Abzugsbetrag für Spenden in den Vermögensstock gemeinnütziger Stiftungen erstmalig auch für Kapitalgesellschaften

5.1 Geltendes Recht

Einkommensteuerpflichtige können Spenden **in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung anlässlich der Gründung** innerhalb von 10 Jahren bis zur Höhe von 307.000 Euro zusätzlich zu den übrigen Spendenhöchstbeträgen (siehe oben Nr. 2) als Sonderausgaben abziehen. Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ist diese zusätzliche Spendenmöglichkeit verwehrt.

5.2 Vorschlag Referentenentwurf BMF

Anhebung des Spendenhöchstbetrags von 307.000 Euro auf 750.000 Euro und Erweiterung der Spendenabzugsmöglichkeit auf Zustiftungen in den Vermögensstock bestehender Stiftungen.

5.3 Vorschlag Bayern

Ausdehnung dieser zusätzlichen Spendenabzugsmöglichkeiten auf Kapitalgesellschaften (Minderung der Körperschaft- und Gewerbesteuer). Dabei ist darauf zu achten, dass die Spendenabzugsmöglichkeit – entgegen dem bisherigen Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums – auch gewerbsteuerlich für Zustiftungen in den Vermögensstock bestehender Stiftungen gilt.

5.4 Beispiel

Die GmbH X hat die üblichen Spendenhöchstbeträge (vgl. oben Nr. 2) ausgeschöpft und spendet zusätzlich in den Vermögensstock einer Stiftung zur Förderung des Naturschutzes 500.000 Euro.

Nach geltendem Recht kann die GmbH diese Spende nicht abziehen; künftig mindert sie die Körperschaft- und Gewerbesteuer.

6. Keine abschließende Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke im Gesetz

6.1 **Geltendes Recht**

Welche Zwecke zu den gemeinnützigen Zwecken zählen, ist in der Abgabenordnung neben einer beispielhaften Aufzählung allgemein umschrieben. Dadurch konnte bisher auf den raschen gesellschafts- und sozialpolitischen Wandel entsprechend flexibel reagiert werden.

6.2 **Vorschlag Referentenentwurf BMF**

Abschließende Aufzählung der steuerbegünstigten Zwecke in der Abgabenordnung.

6.3 **Vorschlag Bayern**

Die steuerbegünstigten Zwecke sollen auch künftig nicht abschließend gesetzlich geregelt werden, damit auf gesellschafts- und sozialpolitische Entwicklungen flexibel reagiert werden kann. Eine abschließende Regelung würde bei gemeinnützigen Vereinen, deren Zweck in dem neuen Katalog nicht genannt ist, zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

6.4 Beispiel

Ein Verein, dessen Zweck die Förderung des Siedlungswesens oder der Menschenrechte ist (nicht in der Aufzählung enthalten), könnte nach dem Referentenentwurf künftig nicht mehr als gemeinnützig anerkannt werden, obwohl es sich um eine selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet handelt.

Bei Beibehaltung der allgemeinen Umschreibung steuerbegünstigter Zwecke können auch solche Ziele weiterhin als gemeinnützig anerkannt werden, ohne dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf.

7. Ausweitung der Frist für die zeitnahe Mittelverwendung auf zwei Jahre

7.1 Geltendes Recht

Eine gemeinnützige Körperschaft muss ihre Mittel zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Eine zeitnahe Verwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem Jahr nach ihrer Vereinnahmung für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

7.2 Vorschlag Referentenentwurf (BMF)

Keine Änderung vorgesehen.

7.3 Vorschlag Bayern

Die Frist zur zeitnahen Mittelverwendung soll auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Durch die Erweiterung kann das Vereinsvermögen flexibler und sinnvoller eingesetzt werden.

7.4 Beispiel

Einem zur Förderung von mildtätigen Zwecken gegründeten Verein war es nicht möglich, die in 2005 vereinnahmten Spenden bis zum Ende des Folgejahres vollständig für die satzungsmäßigen Zwecke auszugeben.

Grund: Der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit einer in Not geratenen Person konnte nicht abschließend geprüft werden, da diese Person zum Beispiel wegen eines längeren Krankenhausaufenthalts nicht zur Verfügung stand.

Vorhandene Mittel müssten, um dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung Rechnung zu tragen, dann gegebenenfalls für ein anderes Projekt eingesetzt werden und stünden nach Abschluss der Hilfsbedürftigkeitsprüfung nicht mehr zur Verfügung.

8. Flexibilisierung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

8.1 Geltendes Recht

Nahezu jeder Verein richtet mindestens einmal im Jahr ein Vereinsfest aus. Übersteigen die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus einer solchen geselligen Veranstaltung (= wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) 30.678 Euro im Jahr (Besteuerungsgrenze), so ist der Gewinn aus einer solchen Veranstaltung zu versteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer).

8.2 Vorschlag Referentenentwurf (BMF)

Die Besteuerungsgrenze wird von 30.678 Euro auf 35.000 Euro angehoben.

8.3 Vorschlag Bayern

Die Besteuerungsgrenze soll flexibler gehandhabt werden. Die einmalige Überschreitung der Grenze soll nicht mehr zur Steuerpflicht führen. Nur wenn innerhalb der letzten drei Jahre die Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Durchschnitt über der Besteuerungsgrenze liegen, tritt die Steuerpflicht ein. Somit können einmalige Schwankungen, wie zum Beispiel durch ein Jubiläumsfest abgedeckt werden. Um größere Wettbewerbsverzerrungen gegenüber beispielsweise der gewerblichen Gastronomie zu vermeiden, darf der jeweilige Jahresgewinn 40.000 Euro nicht übersteigen. Wird diese Grenze im maßgeblichen Jahr überschritten, unterliegt der übersteigende Betrag auch dann der Besteuerung, wenn die Einnahmen im Drei-Jahres-Durchschnitt 35.000 Euro nicht überschreiten.

8.4 Beispiel

Ein Feuerwehrverein richtet jährlich ein Dorffest aus. Aufgrund des 100jährigen Bestehens wurde das Dorffest im Jahr 06 als Jubiläumsfeier größer aufgezogen. Es ergeben sich folgende Einnahmen:

Jahr 04: 15.000 Euro, Jahr 05: 10.000 Euro, Jahr 06: 50.000 Euro (Gewinn nach Abzug der Ausgaben: 20.000 Euro). Durchschnittliche Einnahmen in den letzten drei Jahren also 25.000 Euro.

Die Besteuerung des Gewinns im Jubiläumsjahr 06 unterbleibt, weil die Einnahmen im Drei-Jahres-Durchschnitt 35.000 Euro nicht überschreiten und der Gewinn im Jahr 06 nicht mehr als 40.000 Euro beträgt.

9. Stärkung der Kapitalausstattung von gemeinnützigen Einrichtungen

9.1 Geltendes Recht

Bei der Überführung von Wirtschaftsgütern aus einem steuerpflichtigen Bereich in einen steuerbefreiten Bereich sind etwaige stillen Reserven aufzudecken und zu versteuern, da sie sonst endgültig dem steuerbehafteten Bereich entzogen werden. Das gilt auch für den Fall, dass Vereinsvermögen aus dem nicht steuerbegünstigten Bereich (zum Beispiel Gastwirtschaft im Vereinsheim) in den steuerbegünstigten Bereich (Sportbetrieb) überführt wird.

9.2 Vorschlag Referentenentwurf (BMF)

Keine Änderung vorgesehen.

9.3 Vorschlag Bayern

Die Überführung von Wirtschaftsgütern vom steuerpflichtigen in den steuerbefreiten Bereich einer gemeinnützigen Körperschaft bleibt steuerlich neutral. Auf die Besteuerung eventueller stiller Reserven wird verzichtet.

9.4 Beispiel

Ein Schützenverein besitzt ein Grundstück, auf dem neben einer Schießanlage eine größere vereinseigene Gaststätte (= steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) betrieben wird. Wegen der Erweiterung der Schießanlage muss die vereinseigene Gaststätte verkleinert werden. Die erweiterte Schießanlage dient den gemeinnützigen Zwecken des Vereins.

Eine im steuerpflichtigen Bereich entstandene Wertsteigerung des von der Verkleinerung der Gaststätte betroffenen Grundstücksteils bleibt nach dem Vorschlag Bayerns unbesteuert.

10. Steuerermäßigung von 300 Euro jährlich für ehrenamtliche Helfer

10.1 Geltendes Recht

Bisher keine Regelung.

10.2 Vorschlag Referentenentwurf (BMF)

Der Referentenentwurf enthält den Vorschlag, einen neuen Abzug von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 Euro einzuführen. Voraussetzung dieses Abzugs ist, dass monatlich 20 Zeitstunden im Dienst einer gemeinnützigen Organisation freiwillig und unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreut werden.

10.3 Vorschlag Bayern

Der Adressatenkreis der vorgeschlagenen Regelung soll auch auf ehrenamtliche Kräfte des Hilfeleistungs- und Gefahrenabwehrsystems ausgeweitet werden (zum Beispiel Feuerwehr). Dabei soll der vom Bundesministerium der Finanzen vorgesehene notwendige durchschnittliche monatliche Zeitaufwand von mindestens 20 Stunden beibehalten werden.

10.4 Beispiel

Ein Feuerwehrmann erhält für seine Tätigkeit keinerlei Entschädigungen oder Ersatzleistungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.

Auch er kommt zukünftig in den Genuss der vorgeschlagenen Steuerermäßigung nach § 34h EStG.

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Odeonsplatz 4
80539 München
www.stmf.bayern.de